

MP e

**Anordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen,
Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen
sowie in Anzeigenaushängen vom 24. 11. 1987**

**Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung
von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften
und anderen Druckerzeugnissen sowie in
Anzeigenaushängen – Anzeigenbedingungen –**

Hinweise zu zollrechtlichen Bestimmungen der DDR

Anordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen vom 24. November 1987 (GBI. I Nr. 29/1987)

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen in der DDR, jedoch nicht für Druckerzeugnisse, deren Vertrieb im Ausland erfolgt.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Verlage und in ihrem Auftrag arbeitende Anzeigenannahmestellen,
- b) Betriebe und Einrichtungen, die Anzeigenverwaltungen ausüben,
- c) Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen, die öffentliche Anzeigenaushänge betreiben,
- als Auftragnehmer und
- d) staatliche Organe, Kombinate, Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen,
- e) Bürger der DDR
- f) Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR als Auftraggeber.

§ 2

Form des Vertrages

Der Vertrag zur Anzeigenveröffentlichung ist schriftlich abzuschließen. Als Schriftform gilt, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript annimmt.

§ 3

Abschluß des Vertrages

(1) Anzeigen der Bürger werden nur gegen Barzahlung angenommen. Ausnahmeregelungen werden für Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen in den betreffenden Publikationsorganen bekanntgegeben.

(2) Bei Aufgabe einer Anzeige gegen Barzahlung ist durch den aufgebenden Bürger sein gültiges Personaldokument und durch Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Mitarbeiter anderer Auftraggeber haben sich zu legitimieren.

(3) Bei Anzeigen, für deren Veröffentlichung die Vorlage spezieller Dokumente oder

die Zustimmungserklärung eines staatlichen Organs erforderlich ist, kann der Auftragsabschluß erst nach der im Abs. 2 genannten Vorlage erfolgen. Dadurch werden die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für Vertragsabschlüsse, die auf Grund der Anzeige zustande kommen, nicht ersetzt.

(4) Im Falle der Vertretung ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; wird der Ehepartner vertreten, ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

(5) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Anzeigenauftrag unterschrieben haben und der Preis für die Anzeige bezahlt wurde. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 zulässigen Ausnahmeregelungen.

(6) Bei Vertragsabschlüssen zu Anzeigen, deren Inhalt Angebote zum Kauf, Tausch oder zur Nutzung sind, ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Auftragsformular zu bestätigen, daß die angebotenen Gegenstände/Gebrauchsgüter

- rechtmäßig erworben und sein Eigentum sind und daß daran keine Rechte Dritter bestehen,
- nicht zu einem höheren Preis als dem gesetzlich zulässigen Preis veräußert werden,
- unter Einhaltung der zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR veräußert werden.

§ 4

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis bzw. als Anzeigenaushang zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlicht werden Anzeigen,

- deren Inhalt mit der Aufgabenstellung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitung oder Zeitschrift übereinstimmt,
- die den Rechtsvorschriften entsprechen,
- die sich mit den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung, zu zahlen.

§ 5

Veröffentlichungstermin

(1) Terminwünsche zur Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie vom veröffentlichenden Verlag schriftlich bestätigt sind. Ist das nicht erfolgt, gilt der Grundsatz der Veröffentlichung zum frühestmöglichen Termin.

(2) Kann ein von einem Auftraggeber, der zum Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d gehört, geforderter Veröffentlichungstermin nicht realisiert werden, ist der veröffentlichende Verlag verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 6

Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

§ 7

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Anforderungen an die Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über Namen und Anschrift des Auftraggebers, über den Inhalt von noch unveröffentlichten Anzeigen und über Antworten auf Kennziffernanzeigen Dritten zu erteilen, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9

Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin bestätigt zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 10

Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andruckten vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andruckten nicht übereinstimmt.

§ 11

Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§ 12

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 Prozent des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige den Bestimmungen dieser Anordnung widerspricht, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Darüber entscheidet im Zweifelsfall der Chefredakteur der Zeitung oder Zeitschrift, der Herausgeber bei anderen Druckerzeugnissen, der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, in dessen Territorium sich der Anzeigenaushang befindet.

§ 13

Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 1 Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde.

§ 14

Anzeigenbedingungen

(1) Der Generaldirektor der Zentrag legt die „Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen – Anzeigenbedingungen –“ verbindlich fest.

(2) Die Anzeigenbedingungen werden in den Anzeigenannahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (GBl. I Nr. 8 S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1987

Der Minister für Kultur

i. V.: Dr. Grabe

Staatssekretär

Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen – Anzeigenbedingungen –

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Anforderungen an Inhalt und Form der Anzeigen	8
2. Angebote und Gesuche zum Kauf, Tausch und zur Nutzung von Konsumgütern	8
2.1. Handel mit neuen Erzeugnissen	8
2.2. Handel mit Gebrauchtwaren	8
2.2.1. Hinweise zur Veröffentlichung	8
2.2.2. Preisangaben zu Gebrauchtwaren in Anzeigen	9
2.2.3. Gebrauchtwaren, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen	9
2.2.4. Gebrauchte Kraftfahrzeuge	10
2.2.5. Anzeigen zur Nutzung von Gebrauchtwaren	10
3. Landwirtschaftliche Produkte, Arbeitsmittel und Tiere	10
3.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse	10
3.2. Kleintiere, Sporttauben	11
3.3. Landtechnische Arbeitsmittel	11
4. Wohnungen und Immobilien	11
4.1. Wohnungstausch, Wohnraumsuche	11
4.2. Immobilien	11
4.3. Gewerberaum	11
5. Stellenanzeigen	11
5.1. Stellenangebote	11
5.2. Stellengesuche	12
5.3. Leistungsangebote und -gesuche	12

	Seite
6. Urlaub, Ferien	12
6.1. Ferienschecks	12
6.2. Ferienplätze in Wochenendhäusern, Zimmern, Wohnungen	12
6.3. Ferienplätze im Ausland	12
6.4. Ferienobjekte, Kinderferienlager	12
7. Veranstaltungen	13
8. Partnersuche zur Heirat, zum Briefwechsel, zur Freizeitgestaltung	13
8.1. Partnersuche zur Heirat	13
8.2. Partnersuche zur Freizeitgestaltung	13
9. Traueranzeigen	13
9.1. Allgemeine Hinweise	13
9.2. Hinweise zur Textgestaltung in Traueranzeigen	13
10. Anzeigen von Betrieben und Einrichtungen der DDR zu außenhandelspolitischen Zielen	14
11. Verschiedenes	14
11.1. Adoption	14
11.2. Darlehen	14
11.3. Erbschaftsangelegenheiten	14
11.4. Fund verlorengegangener Sachen oder Tiere	14
11.5. Haushaltsauflösungen	14
11.6. Schenkungsanzeigen	14
11.7. Schulden	14
11.8. Suchanzeige (Personen)	15
12. Sonstige Regelungen	15
13. Schlußbestimmungen	15

Die nachstehenden Anzeigenbedingungen werden gemäß § 14 (1) der „Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen“ (GBl. I Nr. 29/1987) festgelegt.

1. Allgemeine Anforderungen an Inhalt und Form der Anzeigen

(1) Anzeigen können mit

- Namen und Anschrift (bei Bürgern Wohnanschrift) bzw.
- Namen und Postfach bzw.
- Namen und Postschließfach bzw.
- Namen und Telefonnummer (bei Bevölkerungsanzeigen nicht die der Arbeitsstelle)

oder als Kennziffernanzeige erscheinen.

(2) Kennziffernanzeigen können nur Baranzeigen der Bevölkerung sein.

- Nutzungsgesuche sowie Verkaufs- und Tauschanzeigen zu Sammlergegenständen sind als Kennziffernanzeigen möglich.
- Anzeigen, in denen geschütztes Kulturgut der DDR zum Verkauf oder Tausch angeboten wird, müssen unter Kennziffer erscheinen.
- Bei Anzeigen zu Gebrauchsgütern sowie zum Angebot von handwerklichen oder persönlichen Dienstleistungen ist die Anwendung von Kennziffern nicht zulässig.

(3) Im Interesse einer effektiven Nutzung des Anzeigenraumes sind bei der Bearbeitung der Anzeigenaufträge der Bürger für festgelegte Publikationsorgane Abkürzungen anzuwenden. Für Anzeigen in anderen Publikationsorganen können vom Auftraggeber Abkürzungen angewandt werden, sofern sie nicht die Lesbarkeit bzw. den Informationsgehalt in Frage stellen. Der Anzeigenraum darf nicht für Texte und Gestaltungselemente verwendet werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Anzeigeninhalt stehen.

2. Angebote und Gesuche zum Kauf, Tausch und zur Nutzung von Konsumgütern

2.1. Handel mit neuen Erzeugnissen

Neue Erzeugnisse können nur von Einrichtungen des sozialistischen Groß- und Einzelhandels oder von privaten Einzelhändlern und Gastwirten zum Kauf angeboten werden. Dieses Recht haben auch Betriebe mit Einzelhandelsfunktion, wie z.B. Betriebe und Einrichtungen der Industrie, des Handels, des Bauwesens, der Landwirtschaft, der Kultur, BHG, VdGB, Kooperationseinrichtungen, PGH, GPG, Handwerker und Gewerbetreibende.

2.2. Handel mit Gebrauchsgütern

2.2.1. Hinweise zur Veröffentlichung

(1) Gebrauchsgüter im Sinne dieser Bedingungen sind Konsumgüter, die sich im Eigentum, in der Nutzung oder in Verwaltung von Bürgern, gesellschaftlichen Bedarfsträgern, Fundbüros oder in Nachlässen befinden, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind. Dazu können Anzeigen veröffentlicht werden.

(2) Ausgeschlossen von der Veröffentlichung in Anzeigen sind

- Schusswaffen und Schussgeräte, deren Nachbildungen sowie gebrauchsunfähige Schusswaffen und Schussgeräte (ausgenommen Luftdruckgewehre);
- Hieb- und Stichwaffen;
- Gebrauchsgüter, die besonderen hygienischen Bedingungen unterliegen, wie z.B. Unterwäsche, Miederwaren, Nachtwäsche, Federbetten und Lebensmittel;
- Arzneimittel, Kosmetika u. a. besonderen medizinischen Bestimmungen unterliegende Erzeugnisse;
- Materialien, die technischen o. a. Sicherheitsbestimmungen unterliegen, wie z.B. Schuko- o. a. Elektromaterialien, Chemikalien und pyrotechnische Erzeugnisse;

- Angebote und Gesuche von Gebrauchtwaren im Tausch gegen Dienstleistungen, Sammlergegenstände und Immobilien;
- Briefmarken und Münzen des faschistischen Deutschland sowie Briefmarken, Münzen, Literatur, Drucksachen, Ton- und Bildträger, die faschistischen, antikommunistischen, antidemokratischen, rassistischen oder in anderer Weise antihumanistischen Charakters sind;
- Archivgut, amtliche Schreiben, Briefe von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, Firmen u. a.;
- Orden, Medaillen und Teile von ihnen zu staatlichen Auszeichnungen, einschließlich der Auszeichnungen, die durch Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder örtlicher Räte oder DDR verliehen wurden, sowie Auszeichnungen gesellschaftlicher Organisationen;
- Uniformen des Militärwesens, der Schutz- und Sicherheitsorgane eines Staates sowie seiner öffentlichen Vertreter;
- Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Halbedelsteine, Bernstein u. a. in nicht als Schmuck verarbeiteter Form, sowie Bruchstücke von Schmuck;
- archäologische Funde, Fossilien u. ä.;
- Anzeigen von Bürgern zur Nutzung von Kraftfahrzeugen, außer Anhängern;
- Anzeigen von Bürgern zu noch nicht montierten Fertigteilbungalows, Gartenlauben, Zentralheizkesseln und Etagenheizungen Typ „Forst“ sowie zu glasierten Wandfliesen;
- Kieljachten und seegehende Jachten über 30 m² Segelfläche;
- Taucherausrüstungen.

(3) In Anzeigen zu Importwaren sind das Ursprungsland sowie Namen von Handelseinrichtungen nicht zu nennen. Die Art der Ware und der Markenname können erwähnt werden.

2.2.2. Preisangaben zu Gebrauchtwaren in Anzeigen

(1) Verkaufs- und Tauschangebote zu Gebrauchtwaren werden nur mit Preisangabe veröffentlicht, sofern es nicht Sammlergegenstände sind. Letztere können in Anzeigen ohne Preisangabe angeboten werden. Bei Gesuchen ist eine Preisangabe nicht zulässig.

(2) Es sind nur Verkaufspreise zugelassen, die dem Zeitwert entsprechen, der – außer bei Sammlergegenständen – in der Regel 90 Prozent des Neuwertes nicht übersteigt. Nicht gestattet sind Bezeichnungen wie „Höchstpreis“, „Liebhaberpreis“ o. ä.

(3) Die Preise für Importwaren sind vom Auftraggeber den Preisen für Gebrauchtwaren anzupassen, die aus vergleichbaren Waren der DDR-Produktion stammen oder die dem Zeitwert vergleichbarer Waren des Binnenhandels entsprechen.

(4) Ein Gesamtpreis für unterschiedliche Gegenstände kann in einer Anzeige genannt werden, wenn

- diese Gegenstände als ein einheitliches Verkaufsobjekt angeboten werden;
- der Preis für jeden einzelnen Gegenstand nicht über 200,- Mark hinausgeht.

(5) Das Preisangebot zu Gegenständen, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, kann vom Gebrauchs- und ursprünglichen Handelswert abweichen.

2.2.3. Gebrauchtwaren, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen

(1) Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, sind im Sinne dieser Bedingungen jene Gebrauchtwaren und typischen Sammlergegenstände, deren Alter, Charakter oder Eigenart als Einzelstück sie aus dem Rahmen der Gebrauchtwaren herausheben. Dazu gehören

- Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit

hergestellte Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder Liebhaberwert haben.

- Briefmarken und Münzen. Anzeigen dazu werden nur in der Fachzeitschrift „Sammlerexpress“ und in der Zeitung „Der Morgen“ veröffentlicht. Anzeigen in anderen Publikationsorganen können nur erscheinen, wenn eine Ausnahmege-
nehmigung des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates dafür erteilt wurde. Kaufgesuche zu speziellen Themen sind in allen Zeitungen und Zeitschriften möglich, wenn Briefmarken und Münzen nur u. a. mitgesucht werden.
- Literatur, Drucksachen, Ton- und Bildträger.
- Historische Kleidung, auch Dienstbekleidungen von Industriebetrieben, Kultureinrichtungen, Dienstleistungs- und Transportunternehmen.
- Schmuck. Dazu zählen alle verarbeiteten Formen von Edelmetallen, Edelsteinen, Bernsteinen, Perlen, Halbedelsteinen u. a.

2.2.4. Gebrauchte Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge, die in Anzeigen zum Verkauf, Tausch oder zur Nutzung angeboten werden, müssen auf Bürger oder andere Rechtsträger in der DDR polizeilich zugelassen sein. Es gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen:

- Personenkraftwagen;
- Krafträder sowie deren Beiwagen und Anhänger, auch Kleinkrafträder;
- Nutz- und Spezialkraftfahrzeuge aller Art;
- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
- Anhänger, wie Campinganhänger, Lastenanhänger u. a.;
- Kraftfahrzeuge, zweckbestimmt zur Verschrottung (auch ohne Zulassung).

(2) Für Verkaufs- und Tauschanzeigen muß der Auftraggeber sein Eigentumsrecht durch die Vorlage des Fahrzeugbriefes, bei Kleinkrafträdern der Versicherungskarte, nachweisen. Das ist nicht erforderlich für Crossmaschinen und Kleintraktoren. Gesellschaftliche Bedarfsträger können entsprechende Anzeigen nur aufgeben, wenn sie die Verzichtserklärung des VEB Maschinenbauhandel auf das Vorerwerbsrecht vorlegen.

2.2.5. Anzeigen zur Nutzung von Gebrauchtwaren

Nutzungsangebote können von Betrieben, Einrichtungen u. a. sowie von Bürgern erfolgen, für Kraftfahrzeuge der Bürger nur für Anhänger.

3. Landwirtschaftliche Produkte, Arbeitsmittel und Tiere

3.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Landwirtschaft oder des Handels können Anzeigen zu Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Produktion aufgeben.

(2) Bürger können Erzeugnisse der individuellen Produktion aus landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Tätigkeit anbieten und suchen. Ausgenommen sind tierische Rohstoffe und Felle sowie Schlachtvieh. Eine Anzeige zum Verkauf von Zucht- und Nutztieren, wie Rinder, Schweine, Schafe und Pferde, sowie deren Jungtiere, erfordert die Zustimmung des Rates des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, in Berlin des Magistrats.

3.2. Kleintiere, Sporttauben

Kleintiere können in Anzeigen angeboten und gesucht werden, Sporttauben nur in der Fachzeitschrift „Sporttaube“. Für den Verkauf von Sporttauben ist die Zustimmung des zuständigen Kreisflugleiters erforderlich.

3.3. Landtechnische Arbeitsmittel

Anzeigen zum Verkauf oder Tausch landtechnischer Arbeitsmittel sind möglich, wenn die Zustimmung vorliegt

- bei Betrieben und Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft vom Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;
- bei bezirksgeleiteten Kombinat und Einrichtungen vom Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

4. Wohnungen und Immobilien

4.1. Wohnungstausch, Wohnraumsuche

Wohnungsanzeigen, einschließlich Wohnungen in Eigenheimen und Gesuche/Angebote von Zimmern, sind vorrangig zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht werden Hinweise auf Fernsprechanschlüsse, Angebote materieller Werte und Leistungen als Tauschäquivalente, Berufsangaben, AWG-Leistungen. Zu beachten sind spezielle territorial begrenzte Festlegungen von Räten der Bezirke und Kreise.

4.2. Immobilien

Angebote und Gesuche zum Verkauf, Tausch oder Kauf von Grundstücken sind zulässig. Ausgenommen davon sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Bodenreformgrundstücke. Die Veröffentlichung von Grundstücksanzeigen erfolgt ausschließlich in der Rubrik „Immobilien“, sofern für den Anzeigenteil des betreffenden Publikationsorgans eine Rubrizierung vorgesehen ist.

4.3. Gewerberaum

Zur Suche und zum Angebot von bewirtschaftetem Gewerbe- oder Lagerraum ist die Zustimmung des für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates notwendig, auf dessen Territorium der betreffende Raum angeboten wird.

5. Stellenanzeigen

5.1. Stellenangebote

(1) Anzeigen von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie von Bürgern mit dem Angebot von Arbeitsplätzen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Rates des Kreises, Amt für Arbeit, auf dessen Territorium der Auftraggeber seinen Sitz hat, oder eines zentralen staatlichen Organs. In der Anzeige ist die Anschrift des Auftraggebers zu nennen. Angaben zur Entlohnung dürfen nur den Hinweis auf den zutreffenden Rahmenkollektivvertrag enthalten.

(2) Betriebe können Anzeigen zum Angebot oder zur Suche von Kapazität zur Erarbeitung von Software aufgeben.

(3) Für leitende medizinische Kader (Chefarzt, Abteilungsarzt, Oberarzt bzw. Leiter von Fachbereichen) können in der Fachzeitschrift „humanitas“ Stellenangebote ohne Genehmigung des Amtes für Arbeit veröffentlicht werden. Einer Genehmigung bedürfen ebenfalls nicht Ausschreibungen von Lehrstühlen und Dozenturen.

(4) Zum Einsatz während der Sommerferienmonate können in Anzeigen ohne Genehmigung Rettungsschwimmer und Helfer in Ferienlagern gesucht werden.

5.2. Stellengesuche

(1) Stellengesuche der Bürger zur Veröffentlichung in Anzeigen, einschließlich der Suche nach Heimarbeit, werden nur durch die Räte der Kreise, Amt für Arbeit, in Verbindung mit einer umfassenden Information und Beratung über freie Arbeitsplätze entgegengenommen. Ohne Vermittlung der Räte der Kreise, Amt für Arbeit, werden Stellengesuche in den entsprechenden Fachzeitschriften für leitendes medizinisches Personal, Angehörige künstlerischer Berufe und Journalisten veröffentlicht.

(2) Gesuche von Musikern, Sängern und Artisten zur Mitwirkung in Bands u. ä. Gruppen können als nebenberufliche Tätigkeit in Anzeigen veröffentlicht werden, aber nicht als Kennziffernanzeigen.

5.3. Leistungsangebote und -gesuche

(1) Anzeigen von Bürgern, die eine Angebot zur Übernahme von Leistungen durch Musiker, Sänger, Artisten, Schallplattenunterhalter und Diskothekenveranstalter enthalten, werden nur für nebenberufliche Tätigkeit veröffentlicht. Dazu muß die staatliche Spielerlaubnis vorliegen. Anzeigen freiberuflich Tätiger o. g. Berufe werden nicht veröffentlicht.

(2) Handwerkliche und persönliche Dienstleistungen können in Anzeigen als nebenberufliche Tätigkeit angeboten werden. Für Arbeiten an Energie- und Gasanlagen ist der Berechtigungsnachweis zur Ausführung solcher Arbeiten vorzulegen. Angebote von Bürgern zur Erarbeitung von Software werden nicht veröffentlicht.

(3) Zur Ausübung der Gesundheitspflege (Physiotherapeuten, Massëure o. ä.) und der Schönheitspflege können Angebote erfolgen, wenn dafür die Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abt. ÖVW oder Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. die entsprechende Gewerbe genehmigung vorliegt.

(4) Gesuche zur zeitweiligen Betreuung, zur tage- bzw. stundenweisen Betreuung von Kindern sind in Anzeigen möglich. Das trifft auch für Angebote/Gesuche zum Tausch von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen zu.

(5) Nicht in Anzeigen veröffentlicht werden Angebote zur Erteilung von Privat- bzw. Nachhilfeunterricht für schulpflichtige Kinder in Fächern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

6. Urlaub, Ferien

6.1. Ferienschecks

Angebote und Gesuche von Ferienschecks des FDGB, des Reisebüros „Jugendtourist“ oder für Plätze in Betriebsferienheimen werden in Anzeigen nicht veröffentlicht.

6.2. Ferienplätze in Wochenendhäusern, Zimmern, Wohnungen

Angebote zur Vermietung von Wochenendhäusern, Zimmern, Wohnungen (entsprechend territorialer Festlegungen), stationärer Wohnanhänger u. ä. für Ferien-/Urlaubsaufenthalte sind mit Zustimmung des Örtlichen Rates, auf dessen Territorium sich das Angebot bezieht, möglich.

6.3. Ferienplätze im Ausland

Angebote und Gesuche zum Urlaubsaufenthalt im sozialistischen Ausland können von Reiseveranstaltern und Bürgern erfolgen.

6.4. Ferienobjekte, Kinderferienlager

Angebote und Gesuche zur Nutzung von Ferien- bzw. Kinderferienlagerobjekten sind in Anzeigen möglich.

7. Veranstaltungen

(1) Anzeigen, in denen gesellschaftliche Veranstaltungen angekündigt werden, können veröffentlicht werden. Das betrifft z.B. Messen, Ausstellungen, Märkte, Tanz- und Konzertveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen in Gaststätten u.a. Veranstaltungen, die gemäß der Veranstaltungsverordnung vom 30. Juni 1980 der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht unterliegen, sind nur dann zu veröffentlichen, wenn eine staatliche Bestätigung zur Durchführung vorliegt.

(2) Nicht in Anzeigen veröffentlicht werden Ankündigungen von Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

8. Partnersuche zur Heirat, zum Briefwechsel, zur Freizeitgestaltung

8.1. Partnersuche zur Heirat

Heiratsanzeigen dürfen nur für Personen aufgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hinweise zur Qualifikation, zum Beruf oder zur Tätigkeit sind nur bezogen auf den Auftraggeber zulässig. Hinweise auf Eigentums- und Vermögensverhältnisse, auf die Staatsbürgerschaft sowie auf Zugehörigkeit zu den bewaffneten Organen werden nicht veröffentlicht.

8.2. Partnersuche zur Freizeitgestaltung

(1) Anzeigen zum Zweck der Partnersuche für die gemeinsame Gestaltung der Freizeit, einschließlich Briefwechsel, werden nach den gleichen Grundsätzen veröffentlicht wie Heiratsanzeigen. Jugendliche unter 18 Jahren sind mit ihren Gesuchen an die Publikationsorgane des Verlages Junge Welt sowie an die Redaktion „Armeerundschau“ zu verweisen.

(2) Die Suche von Partnern durch Anzeigen ist möglich von Einzelperson zu Einzelperson oder zu mehreren Personen, aber auch von mehreren Personen zu Einzelpersonen oder zu mehreren Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts. Hinweise auf die Intimsphäre, die den sozialistischen Moralauffassungen widersprechen, sind im Anzeigentext zu vermeiden.

9. Traueranzeigen

9.1. Allgemeine Hinweise

(1) Die Aufgabe von Traueranzeigen soll möglichst in Verbindung mit der Abwicklung der notwendigen Formalitäten bei einem Sterbefall erfolgen, wie z.B. in den Bestattungsinstitutionen.

(2) Traueranzeigen können nur für verstorbene Bürger der DDR und Ausländer mit ständigem oder längerfristigem Aufenthalt in der DDR aufgegeben werden. Auftraggeber von Traueranzeigen können auch Bürger anderer Staaten sein, sofern sie sich als Hinterbliebene des Verstorbenen durch Vorlage des entsprechenden amtlichen Schreibens legitimieren und bar bezahlen.

9.2. Hinweise zur Textgestaltung in Traueranzeigen

(1) In Traueranzeigen kann die Danksagung der Hinterbliebenen an Pflegeeinrichtungen, Feierabendheime, Betriebe, Hausgemeinschaften u.a. gesellschaftliche Organisationen und deren Funktionäre, Religionsgemeinschaften, Pfarrer sowie Gemeindegewertern u.a. Anteilnehmende erfolgen.

(2) In Traueranzeigen für verstorbene DDR-Bürger ist bei Ortsangaben stets der letzte Wohnort des Verstorbenen in der DDR an erster Stelle zu nennen (z. B. Berlin, Dresden im November ... oder Adorf, Paris im Mai ...). Weitere Angaben sind nicht zulässig.

10. Anzeigen von Betrieben und Einrichtungen der DDR zu außenhandelspolitischen Zielen

(1) Anzeigen mit außenhandelspolitischer Zielstellung, die von Betrieben und Einrichtungen der DDR zur Veröffentlichung in Publikationsorganen der DDR vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel.

(2) Anzeigen von DDR-Betrieben und Institutionen, die auf ihre Beteiligung an Messen und Ausstellungen innerhalb der DDR hinweisen (insbesondere Leipziger Messen), sind ohne Genehmigung zulässig.

11. Verschiedenes

11.1. Adoption

Angebote und Gesuche zur Adoption werden nicht veröffentlicht.

11.2. Darlehen

Darlehensgesuche sind möglich. Zinsangebote können jedoch nur in der Höhe erfolgen, die auch durch Kreditinstitute für Spareinlagen gewährt werden. Angebote von Darlehen werden nicht veröffentlicht.

11.3. Erbschaftsangelegenheiten

Anzeigen zur Klärung von Erbschaftsangelegenheiten werden nur veröffentlicht, wenn sie von einem Staatlichen Notariat, einem von diesem nachweisbar verpflichteten Nachlaßpfleger, einem in der DDR zugelassenen Einzelnotar oder vom Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen aufgegeben werden.

11.4. Fund verlorengegangener Sachen oder Tiere

Anzeigen zur Suche verlorengegangener Gegenstände oder Tiere werden veröffentlicht. Für zugelaufene Tiere kann eine Anzeige zur Ermittlung des Halters aufgegeben werden. Für Gegenstände ist die Ermittlung des Verlierers durch eine Suchanzeige unzulässig.

11.5. Haushaltsauflösungen

Die Bekanntgabe von Haushaltsauflösungen in Anzeigen ist zulässig.

11.6. Schenkungsanzeigen

Das Angebot zur kostenlosen Abgabe von gebrauchten Gegenständen kann in Anzeigen erfolgen, wenn die angebotenen Gebrauchtwaren nicht von der Veröffentlichung in Anzeigen ausgeschlossen sind. Angebote zum Verschenken von Immobilien oder Aufforderungen zum Schenken, gleich welcher Art, werden in Anzeigen nicht veröffentlicht.

11.7. Schulden

Warnungen, daß der Auftraggeber für die Schulden einer anderen Person nicht aufkommt, werden in Anzeigen nicht veröffentlicht.

11.8. Suchanzeige (Personen)

(1) Suchanzeigen zu Personen können nur von der Deutschen Volkspolizei, in deren Auftrag oder mit ihrer nachweisbar erteilten Zustimmung sowie von Notariaten aufgegeben werden.

(2) Keine Suchanzeige im Sinne dieser Regelung ist die Bestellung von Bürgern zur Mitwirkung an Veranstaltungen (Künstler, Arbeiterveteranen, Hausgemeinschaften u. ä.).

12. Sonstige Regelungen

(1) In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet über die Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung eines Anzeigentextes und/oder der Gestaltungselemente einer Anzeige in

- Zeitungen und Zeitschriften der Chefredakteur,
- anderen Druckerzeugnissen der Herausgeber,
- Anzeigenaushängen der Rat des Kreises.

(2) Alle in diesen Bedingungen geforderten Genehmigungen bzw. Zustimmungen staatlicher Organe sind Genehmigungen zur Anzeigenveröffentlichung.

13. Schlußbestimmungen

Die Anzeigenbedingungen sind mit Wirkung vom 1. 1. 1988 anzuwenden.

Berlin, den 20. November 1987

gez. Würzberger
Generaldirektor

Hinweise zu zollrechtlichen Bestimmungen der DDR

1. Nach den zollrechtlichen Bestimmungen sind für den

- grenzüberschreitenden Reiseverkehr
 - grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege
- Einfuhrverbote und -beschränkungen zu berücksichtigen.

Es bestehen folgende ausgewählte Einfuhrverbote und -beschränkungen:

- Funksende- und Funkempfangsanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
- Vervielfältigungsapparate;
- visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.
- Kinderspielzeug militaristischen Charakters;
- Briefmarken;
- Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters;
- Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen;
- gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden;
- Produktionsmittel.

2. Nach den zollrechtlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich nicht gestattet, im

- grenzüberschreitenden Reiseverkehr bzw.
 - grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege
- eingeführte Gegenstände zu verkaufen oder zu vertauschen.

Stand 1.11.1987

Softwareleistungen auf Honorarbasis

Mit dem beschleunigten Einsatz von CAD/CAM-Technik und der rasch zunehmenden Zahl von Büro- und Personalcomputern in allen Bereichen der DDR-Volkswirtschaft wächst der Bedarf an Programmen für diese Schlüsseltechnologie stark an. Eine „Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Softwareleistungen in nebenberuflicher Honorartätigkeit – Honoraranordnung Softwareleistungen“ zielt darauf, die Initiativen befähigter Werkträger auf diesem Gebiet zu fördern und zusätzlich zu bestehenden Kapazitäten weitere Möglichkeiten zur Erarbeitung von Programmen für die Computertechnik zu erschließen.

Die Anordnung regelt einheitlich für alle Kombinate, volkseigenen Betriebe, Staatlichen Organe und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen, in welchen Fällen die Erarbeitung von Software außerhalb der ständigen Aufgaben von Werkträgern vereinbart werden kann. Sie trifft Festlegungen zu Honorarverträgen, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Software und zur Höhe der Vergütung, und legt die Pflichten der Betriebe zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf diesem Gebiet fest. Dazu gehört auch, die Zentrale Informationsbank Software im VEB Datenverarbeitungszentrum Dresden regelmäßig über abgeschlossene Softwareleistungen zu informieren, um die Programme breit nachnutzen zu können und Doppelentwicklungen zu vermeiden.

Veröffentlicht ist die Anordnung im Gesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 16. November 1987. Sie ist seit 1. Dezember 1987 in Kraft.

ADN

Mobilar für Bildschirmarbeitsplätze

Auf der LHM '87 stellte der VEB Elektro- und Metallgeräte Ilmenau seine Bildschirmarbeitsplätze mit Stahlprofilgestell und Arbeitsplatten aus sprlacarbeschichteter Möbelspanplatte vor. Es gibt die Arbeitsplätze in den Abmessungen (in mm)

mikroelektronik

Messen, Steuern, Regeln – mit elektronischen Bauelementen aus dem VEB Kombinat Mikroelektronik

Steigende Effizienz und Präzision sind sowohl beim Hersteller als auch beim Anwender von Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik heute mehr denn je gefragt.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß gerade dieser Bereich eine Domäne der Mikroelektronik-Applikation wurde und weiter bleibt, sichert doch gerade die hochentwickelte Mikroelektronik Effizienz und Präzision.

Mit seinem großen und leistungsfähigen Sortiment elektronischer Bauelemente ist deshalb der VEB Kombinat Mikroelektronik der richtige Partner.

Dies wird am breiten Spektrum der zur Leipziger Frühjahrsmesse 1988 in der Halle 15 vorgestellten Bauelemente und anhand zahlreicher Applikationsbeispiele deutlich.

Für nahezu alle Aufgaben stehen die richtigen Bauelemente der Mikro-, Opto- und Leistungselektronik bereit. Das Produktionsprogramm des Kombines enthält Mikroprozessoren mit Verarbeitungsbreiten bis 16 Bit, Einchipmikrorechner, hochintegrierte Speicherschaltkreise, Zähler, Ein- und Ausgabe-IC, AD/DA-Wandler, Operationsverstärker, Analog- und Digitalprozessoren, Ansteuerschaltkreise, Sensoren und Koppler, Fotodioden, Infrarot- und Lichtemitterdioden, Flüssigkristallanzeigen, Lichtschachtbauelemente, Si-Transistoren und Leistungstransistoren, Si-Dioden und Leistungsdioden, Gleichrichterdiode und Freilächengleichrichter.

Nahezu 1500 Grundtypen aktiver elektronischer Bauelemente umfaßt das Lieferangebot.

Digitale Meßtechnik (Multimeter, Handmultimeter, Zähler u. a.) mit einem breiten Einsatzbereich ergänzen die Erzeugnispalette. Als kompetenter und leistungsstarker Partner in Sachen Zeitmeßtechnik präsentiert sich der VEB Kombinat Mikroelektronik als Hersteller hochpräziser quartzgesteuerter sowie mechanischer Industrie-Schaltuhren für viele Anwendungen, Marinechronometer und einer großen Uhrenkollektion, die in Funktionalität und Design überzeugen.

VEB Kombinat Mikroelektronik

1600 × 900 × 720 und 1200 × 750 × 720. Die Rollschränke (Rollkorpus) werden auch in zwei Ausführungen hergestellt, nämlich 420 × 790 × 640 mm³ und 420 × 605 × 640 mm³.

MP

Das Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke auf der LFM '88

Wenn am 13. März die Leipziger Frühjahrsmesse 1988 ihre Pforten öffnet, wird ihren Besuchern in der Halle 15 auf dem Gelände der Technischen Messe eine Exponatenschau elektronischer Automatisierungstechnik präsentiert, die Problemlösungen für jeden Wirtschaftszweig zeigt. Seit Jahren ist das Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke größter

DDR-Produzent dieser für die Rationalisierung und Automatisierung technologischer Prozesse erforderlichen meßsteuer- und regelungstechnischen Geräte. Das K EAW stellt sich in der Halle 15 wieder mit einem ausgewählten Spektrum seines etwa 50 000 Erzeugnistypen umfassenden Produktions- und Leistungsangebotes vor. Bei seiner Präsentation legt das Kombinat Wert auf die Darstellung der Exponate der Hauptezeugnislinien EAW-electronic, EAW-sensoric und EAW-actoric sowie ihr Zusammenwirken in rationalen und effektiven Problemlösungen. Im Vordergrund stehen dabei neue Exponate der EAW-electronic in anschaulich dargestellten, bereits realisierten industriellen Problemlösungen. So wird auf dem Gebiet der Steuerungstechnik das System EAW-electronic

S 2000 für Transport- und Lagerprozesse in Aktion zu sehen sein, das sich beispielsweise bereits in einem Hochregalnormteillager des Maschinenbauhandels Berlin bewährt. Die Einsatzmöglichkeiten des kompakten Steuerungs- und Regelungssystems EAW-electronic S 2000 demonstrieren weitere Problemlösungen wie die „Automatisierung einer Fermentierungsanlage“ als Einsatzfall in der Biotechnologie oder die Regelung der Plasmabeschichtungsanlage TINA 900-1.1 H aus dem Kombinat Carl Zeiss JENA.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet ein multi-user-Arbeitsplatz zur Softwareerarbeitung mit dem Programmier- und Entwicklungssystem EAW-electronic P 8000. Gezeigt wird auch der automatisierte Schiffsmaschinenbetrieb mit Teilkomplexen des Systems EAW-electronic E 8100, das sich bereits mit einer Maschinenüberwachungsanlage, Manöverregistrierung und dem Hauptschiffsmaschinensicherheitssystem an Bord der 20 000-Tonnen-Vollcontainerschiffe der DDR-Handelsflotte „Ernst Thälmann“ und „Wilhelm Pieck“ bewährt.

Ungekapselte Chips auf Platinen

In den USA ist jetzt die Montage ungekapselter IC-Chips auf größeren Substraten, bis hin zu Printplatten kleinerer Abmessungen, Gegenstand von Fachdiskussionen geworden. Ausgangspunkt sind die derzeit populär werdenden „Smart Cards“. Das sind in erster Linie Kreditkarten mit eingebauten Speicher- und Prozessor-ICs. Sie befinden sich bekanntlich auch in Europa schon in einer frühen Erprobungsphase. Im Zuge des neuen Trends bei der „COB“-Technik (Chips On Board) werden die Keramiksubstrate soweit vergrößert, daß sie nach gegenwärtigem Stand zwanzig und mehr ungekapselte ICs aufnehmen können. Gegenüber den üblichen gekapselten Bauelementen sollen sich dabei Kostenersparnisse von 80 bis 90 Prozent ergeben können. Ferner kann bei der Verdrahtung die gut beherrschte Dickschicht-Technik verwendet werden.

Noch nicht gelöste Probleme gibt es dadurch, daß das bisherige einfache Einlöten der Kapseln durch IC-Bonding-Technik in großem Maßstab ersetzt werden muß. Die bisher relativ einfache automatische Platinen-Bestückung muß damit durch komplizierte Verfahren ersetzt werden. Eine nachträgliche Reparatur fertig bestückter Boards, die defekte Chips enthalten, ist praktisch ausgeschlossen. Ein weiteres, nur erst halbwegs gelöstes Problem besteht darin, daß die montierten Chips nachträglich auf dem Substrat mit einer kapselähnlichen Schutzhülle aus Epoxid oder Silikon versehen werden müssen. Auch die dafür erforderlichen neuen Verfahren sind bis jetzt nur erst unzureichend entwickelt worden. Schließlich erfordert die Montage der ungekapselten Chips neue Maßnahmen zur Ableitung der Verlustwärme.

aus der Elektronikschau 8/87

Fotos: Grunder (2)

